

## Landkreis Lüneburg

Angemessenheit der Unterkunftskosten im Rahmen des Arbeitslosengeldes II (§ 22 Abs. 1 SGB II) und der Sozialhilfe (§ 29 Abs. 1 SGB XII)

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen legt regelmäßig, sofern nicht spezielle örtliche Mietspiegel vorhanden sind, die aktuelle Wohngeldtabelle nach dem § 8 Wohngeldgesetz zu Grunde. Im Regelfall bildet hier der Tabellenwert der rechten Spalte die Höchstgrenze (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 5.7.2007, Beschlüsse v. 28.11.2005, 15.12.2005, 16.10.2006).

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 07.11.2006 erklärt, dass nicht ohne weiteres von den Werten in der Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz ausgegangen werden kann.

Vielmehr haben die Grundsicherungsträger bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft die jeweiligen konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Der Landkreis Lüneburg als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe hat aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 07.11.2006 die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt im Landkreis Lüneburg umfassend ermittelt und ausgewertet.

Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, dass die Gegebenheiten des Wohnungsmarktes im Landkreis Lüneburg mit der Rechtsprechung des LSG Niedersachsen-Bremen -in dem die Tabellenwerte der rechten Spalte des WoGG zur Bestimmung des Begriffes der Angemessenheit der Unterkunftskosten herangezogen werden- übereinstimmen.

Ab 01.09.2007 gelten daher folgende neue Miethöchstgrenzen im Bereich der Stadt Lüneburg :

Bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	Kaltmiete  (einschließlich Betriebskosten ohne Heizkosten)
einem Alleinstehenden	V ( bis zu 50 m <sup>2</sup> )	350,00 €
zwei Familienmitglieder	V ( 60 m <sup>2</sup> )	425,00 €
drei Familienmitglieder	V ( 75 m <sup>2</sup> )	505,00 €
vier Familienmitglieder	V ( 85 m <sup>2</sup> )	590,00 €
fünf Familienmitglieder	V ( 95 m <sup>2</sup> )	670,00 €
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	V ( 10 m <sup>2</sup> )	80,00 €

Heizkosten: Als angemessen gilt 1,00 € pro m<sup>2</sup> der tatsächlichen Wohnfläche.  
Maximal jedoch 1,00 € pro m<sup>2</sup> der angemessenen Wohnfläche (siehe Tabelle oben).  
(Sozialgericht Lüneburg, Urteil vom 23.11.2005)